

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für SUPER 6

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für SUPER 6 (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für SUPER 6 und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von SUPER 6

(1) Es werden wöchentlich zwei Ziehungen durchgeführt, die eine am Mittwoch, die andere am Samstag.

(2) Die Teilnahme an der Mittwochsziehung der SUPER 6 und der Spielzeitraum richtet sich nach der Teilnahme an der von der Gesellschaft durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49.

(3) Die Teilnahme an der Samstagsziehung der SUPER 6 und der Spielzeitraum richtet sich nach der Teilnahme an den von der Gesellschaft durchgeführten Hauptlotterien LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, TOTO-6aus45 Auswahltipp, TOTO-13er-Tipp oder Eurojackpot.

(4) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs-, Freitags- oder Samstagsziehung zur Zentrale der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt, sofern nicht aufgrund von Absatz 6 ein anderer Zeitpunkt der Teilnahme gilt (Spielzeitraum).

(5) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen.

(6) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(7) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung richtet sich nach der Teilnahme an den von der Gesellschaft durchgeführten Lotterien nach Abs. 2 und 3.

(8) Gegenstand von SUPER 6 (Spielformel) ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 000 000 bis 999 999. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

(1) Jeder Spielschein der in § 2 Abs. 3 genannten Lotterien ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung von SUPER 6 sind die sechs Endziffern.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 durch die Gesellschaft vergeben; entscheidend für die Gewinnermittlung von SUPER 6 sind die 6 Endziffern der Losnummer.

(3) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme am LOTTO 6aus49, an der Glücksspirale oder an Eurojackpot auch mittels Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

§ 4

Spieleinsatz

Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 1,25.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Mittwochs- bzw. Samstagsziehung der SUPER 6 wird je eine sechsstellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der jeweiligen Gewinnzahl.

§ 7

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

(2) Gewinnplan / Gewinnklassen

- Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt
€ 100.000,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 1.000.000.

Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf $100 \times € 100.000,--$ begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

- Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 6.666,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 111.111.

- Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 666,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 11.111.

- Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 66,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 1.111.

- Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 6,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 111.

- Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

€ 2,50

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 11.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(5) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch € 0,10 teilbaren Betrag abgerundet.

(6) Die durch die Gesellschaft nach Abs. 2 Satz 2 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quoten-feststellung).

(7) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- oder Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen nach Abs. 5 oder nach § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, den 3. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de